



BU Nr. 099/2023

**Vorbereitung des Jahresabschlusses 2022
- Zustimmung zur Bildung von Haushaltsübertragungen**

Gremium	am	
Gemeinderat	25.05.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Den in der beigefügten Anlage vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

04.05.2023, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	04.05.2023	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	04.05.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Im Gemeindefinanzrecht gilt der Grundsatz, dass nicht verbrauchte Haushaltsmittel am Jahresende verfallen. Abweichend davon können gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) im abgelaufenen Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel in das Folgejahr übertragen werden, soweit sie für ihren Zweck noch benötigt werden:

Bei den im **Finanzhaushalt** abgebildeten **Investitionen** bleiben Planbeträge für **Auszahlungen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Soweit also Mittel noch nicht abgeflossen sind und für den geplanten Zweck noch gebraucht werden, ist eine Übertragung ins Folgejahr zulässig.

Bei den investiven **Einzahlungen** sind Übertragungen nur für Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge zulässig, soweit deren Eingang gesichert ist (§ 21 Absatz 1 GemHVO).

Für die im **Ergebnishaushalt** abgebildeten **laufenden Aufwendungen** eines Budgets sind Übertragungen zulässig, wenn die jeweiligen Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Absatz 2 GemHVO).

Haushaltsübertragungen sind Teil des Haushaltsvollzugs. Der Oberbürgermeister ist daher für Übertragungen zuständig, die sich aus den Geschäften der laufenden Verwaltung ergeben:

- a) **übertragbare** Planansätze, bei denen durch Vergaben oder Vergabebeschlüsse bereits Mittel gebunden, die entsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen aber noch nicht geleistet wurden
- b) **übertragbare** Planansätze, die noch verfügbar sind, im Rahmen der in der Hauptsatzung definierten Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung, d.h. bis 60.000 EUR im Einzelfall

In allen übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig. Dessen Zustimmung wurde früher im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss eingeholt, seit dem Wechsel in das neue Haushaltsrecht (2018) erfolgt dies insbesondere aus Gründen der Transparenz früher, d.h. losgelöst von den Jahresabschlüssen (siehe zuletzt BU 081/22).

In den letzten Jahren haben sich die Haushaltsübertragungen wie folgt entwickelt:

Art der Haushaltsübertragungen	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Übertragungen für Investitionen	3.300.500	3.438.700	4.631.700	6.495.400
Budgetreste Schulen, Kitas, Fachämter (lfd. Betrieb)	220.100	224.700	282.000	686.600

Der weitaus größte Anteil der Haushaltsübertragungen entfällt auf die Investitionen, während Übertragungen beim laufenden Betrieb von untergeordneter Bedeutung sind (dort ist der Anstieg vor allem auf Verzögerungen bei der Digitalisierung der Schulen zurückzuführen). Bei den Investitionen wiederum dominieren regelmäßig die Baumaßnahmen.

2022 haben die **nicht umgesetzten Bauinvestitionen** einen neuen Rekordwert erreicht: Insgesamt waren für Baumaßnahmen rund 10,9 Mio. EUR eingeplant - tatsächlich abgeflossen sind lediglich gut 4 Mio. EUR bzw. 37 %. Dadurch erreichen auch die erforderlichen Haushaltsübertragungen einen neuen Höchststand:

Art der Haushaltsübertragungen	Baumaßnahmen	Vermögenserwerb	Gesamt EUR
Übertragungen für Investitionen	8.087.900	1.486.100	10.716.400
Budgetreste Schulen, Kitas, Fachämter (lfd. Betrieb)			659.300

Im Zeitraum 2018 - 2022 sind (einschließlich der Bauprojekte für die Remstal-Gartenschau) durchschnittlich 5,6 Mio. EUR pro Jahr für Baumaßnahmen abgeflossen, während sich die Haushaltsübertragungen (= nicht abgeflossene Haushaltsmittel) verdreifacht haben.